



Satzung der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Farben

1. Der als „Rudergesellschaft Wesel 07“ im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen „Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V.“. Er besteht aus den Abteilungen Rudern (RA), Tennis (TA), Yacht (YA), Surfen (SU), Drachenboot (DA) und Segeln (SG), ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen und hat seinen Sitz in Wesel.
2. Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und für seine Abteilungen Mitglied der zuständigen Sportverbände.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Der Verein führt die in der Anlage wiedergegebene Flagge mit der schwarzen Beschriftung RGW 1907 sowie die in der Anlage wiedergegebenen Embleme.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Pflege des Amateursportes und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unterstützendes Mitglied kann auch eine
2. juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags nach Zustimmung durch den Abteilungsvorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer weiteren Abteilung bedarf der Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes, die den Vorstand vor der Aufnahme informiert.
4. Mitglieder sollen den Sport, den sie im Verein betreiben, wettkampfmäßig für keinen anderen Verein ausüben. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch Tod,
2. Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu erklären ist,
3. Streichung, die durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter Mahnung innerhalb von drei Monaten nach der Mahnung nicht nachgekommen ist,

4. Ausschluss, auf den nach Anhörung des Mitgliedes der Ältestenrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag des Vorstandes erkennen kann bei
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
 - c) unehrenhaften Handlungen.

§ 5 Disziplinarische Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein schriftlicher Verweis verhängt werden.
2. Verstöße gegen die Abteilung Ordnung regeln die Abteilungsordnungen.
3. Nach dreimaligem Verweis endet die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. der Mitgliedsbeitrag, der Aufnahmebeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eine Beschlussfassung hierüber ist nur möglich, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.
3. Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlung
4. der Abteilungsvorstand
5. die Ältestenversammlung
6. der Ältestenrat
7. die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

3. Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein durch
 - a) schriftliche Einladung der Mitglieder,
 - b) Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln und
 - c) durch die örtliche Presse
unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Nach der Einberufung der Mitgliederversammlung eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird (Dringlichkeitsantrag). Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist der Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Aus ihr müssen Zeit, Ort, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Niederschriften sind vom Vorstand zur Einsichtnahme bereitzuhalten, über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden	e) dem Liegenschaftsverwalter
b) dem zweiten Vorsitzenden	f) den Vorsitzenden der Abteilungsvorstände
c) dem Schatzmeister	g) dem Jugendwart.
d) den Geschäftsführer	

Die Personen zu a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie werden in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zur Abgabe von für den Verein verbindlichen Willenserklärungen genügt es, wenn diese vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind bei den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsvorstände beratend teilzunehmen.
6. Um die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht statthaft.

§ 10 Abteilungsversammlung/Abteilungsvorstand

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gegründet. Die Gründung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geführt. Er wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese kann der Abteilung eine Ordnung geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen darf.
3. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (in der die/der Ehrenvorsitzende Sitz und Stimme hat) und eine Jugendversammlung durchzuführen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorausgehen haben.

§ 11 Ältestenversammlung/Ältestenrat

1. Die Ältestenversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Sie wird vom Vorsitzenden des Ältestenrates und dem 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen und muss vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende des Ältestenrates und sein Stellvertreter leiten die Ältestenversammlung, zu der auch der Vorstand des Vereins und die/der Ehrenvorsitzende einzuladen sind. Die Tagesordnung der Ältestenversammlung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Ältestenrates,
 - b) Information durch den Vorstand,
 - c) Entlastung und Neuwahl des Ältestenrates.
2. der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden, der nicht 1. Vorsitzender sein darf, und sechs weiteren Mitgliedern. Die Ältestenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder.
3. Dem Ältestenrat obliegt:
 - a) die Schlichtung von Ehrenfragen und Streitigkeiten, er kann hierzu von jedem Mitglied angerufen werden,
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss gemäß § 4,4,
 - c) die Pflege der Tradition des Vereins,
 - d) die Förderung der sportlichen Ziele des Vereins und

e) die Unterstützung der Organe des Vereins.

§ 12 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Abteilungen werden zur Überprüfung ihrer Mittelverwendung eigene Kassenprüfer.

§ 13 Wahlperiode/Wiederwahl

Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und des Ältestenrates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei Kassenprüfern nur einmal.

§ 14 Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung

zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein durch die Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung und eine Ehrenordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ bzw. „Auflösung der Abteilung“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit 3/4 Mehrheit beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Dieser Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind diese 50 % nicht anwesend, ist eine zweite Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung einer Abteilung bleibt ihr Vermögen beim Verein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg in Kraft.